



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

www.stadt-salzburg.at

111. Kundmachung

Friedhofsordnung 2026

GZ: 07/02/77824/2025/003

Friedhofsordnung 2026

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/02/77824/2025/001

Beschluss

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 10. Dezember 2025

Friedhofsordnung 2026

Aufgrund des § 44 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl Nr 84/1986 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl Nr 25/2023, wird folgende Friedhofsordnung 2026 erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung der Friedhöfe
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Friedhofszweck
- § 5 Friedhofs- und Grabstellenauswahl

II. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhaltensvorschriften
- § 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 10 Mindestruhefristen
- § 11 Trauerfeier
- § 12 Vorarbeiten für Bestattung
- § 13 Ausheben eines Grabes
- § 14 Gräfte

IV. Abschnitt: Grabstellen

- § 15 Arten von Grabstellen
- § 16 Erdgräber
- § 17 Gemauerte Grabstellen (Gräfte)



- § 18 Aschengrabstellen
- § 19 Freigräber

V. Abschnitt: Gestaltungsvorschriften

- § 20 Allgemeine Gestaltungshinweise
- § 21 Genehmigung von Grabdenkmälern und Ausstattungen
- § 22 Grabdenkmäler
- § 23 Standsicherheit von Grabdenkmälern
- § 24 Entfernung von Grabdenkmälern
- § 25 Grabeinfassungen und -abdeckungen
- § 26 Grabstellenausgestaltung
- § 27 Größen der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen

VI Abschnitt: Grabpflege

- § 28 Grabpflege

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Ausnahmeregelungen
- § 30 Strafbestimmungen
- § 31 Gebühren
- § 32 Übergangsbestimmung
- § 33 Inkrafttreten



I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich § 1

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Stadt Salzburg.

Städtische Friedhöfe sind:

1. Kommunalfriedhof (01);
2. Friedhof Gnigl (02);
3. Friedhof Maxglan (03);
4. Friedhof Morzg (04);
5. Friedhof Aigen (05);
6. Sebastiansfriedhof (06).

(2) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Friedhofsareal einschließlich aller baulichen Anlagen im Friedhofsareal.

Verwaltung der Friedhöfe § 2

Die Verwaltung der städtischen Friedhöfe erfolgt durch die Stadtgemeinde Salzburg (Friedhofsverwaltung).

Begriffsbestimmungen § 3

1. Aschengrabstelle: Grabstelle zur Aufnahme von Urnen.
2. Aufbahrung: Aufbewahrung einer verstorbenen Person in einem Sarg in einer Aufbahrungsräumlichkeit bis zum Zeitpunkt der Beerdigung. Eine solche Räumlichkeit stellt die Friedhofsverwaltung auf allen städtischen Friedhöfen kostenpflichtig zur Verfügung.
3. Verabschiedungshalle: Aussegnungshalle bzw. Leichenhalle, dessen Räumlichkeiten für Verabschiedungszeremonien vorgesehen werden.
4. Begräbniskreuz: Provisorisches Kreuz aus Holz (gilt nicht als Grabdenkmal).
5. Benutzungsberechtigter: Natürliche oder juristische Person, welche mittels Bescheid (Benutzungsberechtigungsbescheid) zur Nutzung an einer Grabstelle berechtigt ist.
6. Bepflanzungsfläche: Fläche der Grabstelle, die für Bepflanzungen bestimmt ist. Die Bepflanzungsfläche ist bei Fehlen der Einfassung ident mit der Nutzungsfläche. Bei Einfassungen liegt die Bepflanzungsfläche innerhalb dieser.
7. Beisetzung: Einbringung einer Leiche oder Urne in eine Grabstelle.
8. Bestattung: Sammelbegriff für Erdbestattung und Feuerbestattung.
9. Betonwerkstein: Grabdenkmal aus Zement und Natursteinkörnung, mit handwerklicher Bearbeitung an der Oberfläche.
10. Befugtes Unternehmen: Natürliche oder juristische Person, welche die erforderliche Befugnis aufweist, Dienstleistungen am Friedhof entgeltlich zu erbringen („Dienstleistungserbringer“).
11. Erdbestattung: Beerdigung der vorschriftsmäßig versargten Leiche in eine Grabstelle.
12. Erneuerung des Benutzungsrechtes: Verlängerung des Benutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre auf Grund des Ablaufes des bestehenden Benutzungsrechtes an einer Grabstelle (§ 29 Abs. 3 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).
13. Enterdigung: Exhumierung einer bereits bestatteten Leiche, Leichenreste oder Urne aus einer Grabstelle.
14. Feuerbestattung: Einäscherung der vorschriftsmäßig versargten Leiche in einer Feuerbestattungsanlage (Krematorium).



15. Historischer Friedhofsteil: Historisch gewachsener älterer Friedhofsteil.
16. Neuer Friedhofsteil: Friedhofsteil mit zeitgemäßem Charakter.
17. Freigrab: Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen (§ 30 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986). Diese Grabart wird auch als „Sozialgrab“ bezeichnet.
18. Grabdenkmal: Monumente, Denkmäler (Grabsteine) oder Grabkreuze.
19. Grabstelle: Durch Bescheid an einen Nutzungsberechtigten zugewiesene Nutzungsfläche. Die Nutzungsfläche endet am äußeren Rand der Grabumgrenzung (Einfassungs- oder Bepflanzungsflächenrand) und beinhaltet auch das Grabdenkmal. Streifen zwischen den Gräbern stehen allen Friedhofsbesuchern als Durchgänge zur Verfügung. Durchgänge sind kein Teil der Nutzungsfläche und werden von der Friedhofsverwaltung verwaltet.
20. Grabstellenummer: Nummerncode zur Bezeichnung der Lage und Art der Grabstelle. Die ersten beiden Stellen bezeichnen den Friedhof (01 Kommunalfriedhof, 02 Gnigl, 03 Maxglan, 04 Morzg, 05 Aigen, 06 Sebastiansfriedhof), die folgenden 3 Stellen die Gruppe, die nächsten 2 Stellen die Reihe, die darauffolgende Stelle die Ordnung und die letzten 3 Stellen die eigentliche Grabnummer, eine zweite dreistellige Zahl ein Doppelgrab.
21. Gruft: Unterirdisch gemauerte Grabstelle, welche der Aufnahme einer vorschriftsmäßig versargten Leiche oder Urne zur Bestattung dient. Arkadengrüfte sind gemauerte Grabstellen entlang der Arkaden.
22. Mindestruhefrist: Gesetzlich festgelegter Zeitraum, in dem eine Grabstelle nicht neu belegt werden darf (§ 29 Abs. 4 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).
23. Patenschaftsgrab: Erhaltungswürdige, zumeist historische Grabstelle, deren Grabgegenstände (inklusive Grabdenkmal) sich im Eigentum der Stadt Salzburg befinden.
24. Notgruft: Gruft zur zeitlich begrenzten Aufnahme von Leichen, für den Fall, dass eine sofortige Bestattung oder Überführung nicht möglich ist bzw. eine zugewiesene Gruft wegen notwendiger Renovierungen nicht zur Verfügung steht.
25. Sondergrab: Grabstelle mit besonderer Lage, bei der eine besondere gärtnerische und bildhauerische Gestaltung möglich ist.
26. Sondergruppe: Sondergräberbereich, der gewissen Gestaltungsanforderungen nicht entsprechen muss.
27. Trauerfeier: Allgemeiner Begriff für die würdige Verabschiedung einer Leiche. Diese Verabschiedung kann mit einer Bestattung verbunden sein.
28. Umbettung: Enterdigung mit anschließender Überführung bzw. Zusammenlegung und neuerlicher Bestattung.
29. Verlängerung des Benutzungsrechtes: Notwendige Maßnahme auf Grund einer Bestattung, um u.a. die Mindestruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche bzw. Urne von 10 Jahren zu gewährleisten (§ 29 Abs. 4 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).
30. Vorsorgegrab: Grabstelle mit Benutzungsrecht für eine bestimmte Person, jedoch noch ohne erfolgte Beisetzung.
31. Wandgrab: Grabstelle, welche entlang einer Mauer oder Hecke angelegt ist.

Friedhofszweck

§ 4

(1) Städtische Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Salzburg, welche Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

(2) In städtischen Friedhöfen können verstorbene Menschen (Leichen), Leichenteile, nicht lebend geborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt und Leichenaschen (Urnen) beigesetzt werden.



- (3) Städtische Friedhöfe sind zur Bestattung von verstorbenen Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft bestimmt, welche
- a) bei ihrem Ableben Einwohner in der Stadt Salzburg waren oder
 - b) ein Benutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen oder
 - c) aufgrund einer Einwilligung des Inhabers eines Benutzungsrechtes einer Grabstelle in diese bestattet werden oder
 - d) in der Stadt Salzburg verstorben sind oder
 - e) deren Leiche in der Stadt Salzburg aufgefunden wurde.

Friedhofs- und Grabstellenauswahl

§ 5

- (1) Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der freien Grabstellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle. Gleiches gilt für Vorsorgegräber.
- (2) In den Friedhöfen sind jeweils 2 unterschiedliche Bereiche festgelegt, die sich in der Entstehungsgeschichte und somit in ihrer Charakteristik grundlegend unterscheiden. Sie unterliegen unterschiedlichen Entwicklungsrichtlinien und Vorgaben. Man unterscheidet dabei zwischen dem „historischen Friedhofsteil“ und dem „neuen Friedhofsteil“.
- (3) Historische Friedhofsteile sind wie folgt gekennzeichnet:
- a) Kommunalfriedhof: Gruppen 1 bis 63, 72 bis 75, 77 bis 79, 81, 107 bis 114;
 - b) Friedhof Aigen: Gruppen 501 bis 509 und 512;
 - c) Friedhof Gnigl: Gruppen 201 bis 243;
 - d) Friedhof Maxglan: Gruppen 301 bis 329;
 - e) Friedhof Morzg: Gruppen 401 bis 404 und 408 bis 410.
- (4) Der Benutzungsberechtigte hat keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung ihrer Grabstelle unverändert bleibt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, gärtnerische und bauliche Veränderungen in unmittelbarer Nähe der Grabstelle durchzuführen.

II. Abschnitt Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten

§ 6

- (1) Der Aufenthalt auf Friedhöfen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Diese sind bei den Friedhofseingängen und auf der Homepage der Stadt Salzburg veröffentlicht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhöfe und das Krematorium gesonderte Öffnungszeiten festlegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, das Betreten der Friedhöfe vorübergehend einzuschränken. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Gefahren für Leib und Leben sowie dringende Instandsetzungsarbeiten.

Verhaltensvorschriften

§ 7

- (1) Das Verhalten ist der Würde und Widmung des Ortes entsprechend anzupassen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere zu unterlassen:
- a) Verunreinigen von Gräbern, Grabgegenständen und sonstigen Friedhofseinrichtungen;
 - b) eigenmächtige Veränderung fremder Grabstellen;
 - c) Betreten und Berühren fremder Grabstellen, insbesondere Grababdeckungen, Grabdenkmäler und Grabeinfassungen, Bepflanzungsflächen;



d) Aufstellen und Lagern von Gegenständen, die nicht mit der Örtlichkeit im Einklang stehen;

e) Lagern von Gartenwerkzeugen und Gießkannen;

f) Fahren mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art.

Ausgenommen davon sind: Städtische Dienstfahrzeuge, Leichentransportfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Gehbehinderten Personen kann durch die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Fahrerlaubnis erteilt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch und ist eine solche auch jederzeit widerrufbar. Die Genehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fußgänger haben immer Vorrang, im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung;

g) Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie Werbung jeglicher Art;

h) Herstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung (ausgenommen zu privaten Zwecken, sofern die übrigen Friedhofsbesucher dadurch nicht gestört, belästigt oder in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden). Der Einsatz von Drohnen ist generell untersagt;

i) Sammeln von Spenden, ausgenommen mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung;

j) Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen;

k) Füttern von Tieren;

l) Ausführung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in unmittelbarer Nähe einer Trauerfeier;

m) Verwendung von offenem Licht innerhalb und im Nahbereich der Gebäude;

n) Aufstellen von Sitzgelegenheiten, ausgenommen vorübergehend für die Dauer des Friedhofbesuches;

o) Verunreinigung von Wasserentnahmestellen;

p) Verwendung von Laubbläsern;

q) Zutritt und Aufenthalt bei gefährlichen Witterungsverhältnissen im gesamten Friedhofsbereich.

(3) Vor Durchführung einer Enterdigung von Leichen ist der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Zustimmungserklärung des Benutzungsberechtigten vorzulegen. Gleiches gilt für Urnen.

(4) Enterdigungen von Leichen und Urnen aus Naturbestattungsanlagen und Freigräbern sind nicht gestattet.

(5) In den Monaten Mai bis September erfolgt aus hygienischen Gründen keine Enterdigung von Leichen und Leichenresten.

(6) Enterdigungen erfolgen nicht öffentlich, insbesondere ohne Anwesenheit der Angehörigen.

(7) Das Abtragen von Grabanlagen ist ausschließlich von hierzu befugten Unternehmen auszuführen.

(8) Das Anbringen von Hinweisen der Friedhofsverwaltung auf der Grabstelle ist zu dulden.

(9) Es stellt ein unzulässiges Verhalten dar, wenn die in dieser Friedhofsordnung vorgeschriebenen Meldepflichten nicht eingehalten oder erforderliche Genehmigungen bei der Friedhofsverwaltung nicht eingeholt werden.

(10) Sämtliche Arbeiten, die geeignet sein können, Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu entfalten, dürfen nur von hierzu befugten Unternehmen ausgeführt



werden. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist mittels schriftlicher Bestätigung die fachgerechte Ausführung nachzuweisen.

Ausführung gewerblicher Arbeiten

§ 8

(1) Alle Arbeiten sind leise, unter Wahrung der Würde des Friedhofs und ohne Gefährdung von Personen bzw. sonstigen Beschädigungen auszuführen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Ausgenommen sind Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer kurzfristig durchzuführenden Bestattung oder unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit. Allfällige saisonbedingte Ausnahmen für bestimmte Tage kann die Friedhofsverwaltung festlegen.

(3) In der Nähe von Trauerfeiern sind die Arbeiten für die Dauer der Feierlichkeit einzustellen.

(4) Bei Ausführung der Arbeiten ist ergänzend zu den in § 7 angeführten Bestimmungen insbesondere Folgendes untersagt:

- a) Lagern von Grabgegenständen, Arbeitsmaterialien und Arbeitsgeräten. Arbeitsplätze sind stets in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten;
- b) Zubereitung von Zement und Mörtel ohne geeignete Unterlagen;
- c) Reinigen der Arbeitsgeräte an Brunnen oder Wasserentnahmestellen;
- d) Entsorgung von Abfall aus gewerblichen Arbeiten (z.B. Verpackungsmaterial, insbesondere Blumentöpfe und Pflanzenpaletten, Erde und Steine), außer es handelt sich um Kleinstmengen von gärtnerischem Abfall;
- e) Anbringen von Firmenbezeichnungen bzw. Bautafeln, ausgenommen in einer dem Abs. 6 entsprechenden Weise;
- f) Befahren von unbefestigten Wegen.

(5) Steinmetzarbeiten sind ausschließlich von hierzu befugten Unternehmen auszuführen.

(6) Die Firmenbezeichnung des Ausführenden ist auf jedem Grabdenkmal auf der rechten Seitenfläche in etwa 30 cm über Erdniveau in dauerhafter, gut lesbarer und unauffälliger Weise ersichtlich anzubringen (maximal zulässige Größe 30 cm²). Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnern dürfen eine maximale Sichtfläche von 50 cm² nicht überschreiten.

(7) Das Einfahren in den Friedhof mit Arbeitsfahrzeugen ist nur mit einer schriftlichen Einfahrtsberechtigung gestattet. Diese wird fahrzeuggebunden von der Friedhofsverwaltung ausgestellt. Das Zufahren mit Arbeitsfahrzeugen ist ausschließlich für die Ausführung gewerblicher Arbeiten und nur im technisch erforderlichen Ausmaß erlaubt.

Fahrzeuge über einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und über einem maximalen Achsabstand von 3,5 Metern dürfen den Friedhof keinesfalls befahren.

III. Abschnitt Bestattungsvorschriften

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls vom Bestattungsunternehmen bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des Totenbeschaubefundes schriftlich anzumelden.



(2) Ort und Zeitpunkt einer Trauerfeier oder Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Ort und Zeitpunkt.

(3) An Sonn- und Feiertagen finden weder Trauerfeiern noch Bestattungen statt.

(4) Jede Leiche muss in einem Sarg in einem Erdgrab oder einer gemauerten Grabstelle (Gruft) versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in fachgerechten Behältnissen beizusetzen. Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen werden.

(5) Am Kopfende eines jeden Sarges ist ein deutlich lesbarer Sargzettel mit firmenmäßiger Zeichnung des Bestattungsunternehmens anzubringen. Darauf müssen folgende Informationen ersichtlich sein: Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Sterbedatum der verstorbenen Person, Bezeichnung des Bestattungsunternehmens. In einer Gruft muss jeder Sarg mit einem dauerhaften Schild gleichen Inhaltes versehen sein.

(6) Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder oberirdisch erfolgen. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Die Bestattung von Leichenaschen in Urnen (Aschenkapseln) kann auch in Überurnen erfolgen, wodurch sich die festgesetzte Belegungsmöglichkeit in z.B. Urnennischen oder -säulen verringern kann. Die Bestattung von Leichenaschen in Urnen kann in allen Arten von Grabstellen erfolgen.

(7) Urnen werden nach der Feuerbestattung bis zu 12 Monate in einem Urnensammelraum aufbewahrt. Danach wird die Asche von Amts wegen einer Beisetzung zugeführt.

(8) Bestattungen, welche von öffentlicher Hand beglichen werden, sind nur in Freigräber zulässig.

Mindestruhefristen

§ 10

(1) Nach erfolgter Bestattung eines Sarges in einer Grabstelle muss eine Mindestruhefrist von 10 Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Bezahlung der anteiligen Grabstellengebühr zu verlängern.

(2) In einer Erdgrabstelle kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Eine weitere Erdbestattung ist nur dann möglich, wenn die Mindestruhefrist nach der zuletzt bestatteten Person abgelaufen ist. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu 5 Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.

Trauerfeier

§ 11

(1) Trauerfeiern können sowohl in einer Verabschiedungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden.

(2) Das Tragen, Führen und Beisetzen von Särgen wie auch Urnen kann sowohl vom Bestattungsunternehmen als auch von der Friedhofsverwaltung wahrgenommen werden.

(3) Jede Trauerfeier ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und bedarf einer schriftlichen Genehmigung. Gleiches gilt für private Gedenkfeiern.



(4) Die Überbringung der Leichen oder Urnen zur Grabstelle hat unmittelbar von der Verabschiedungshalle, dem Krematorium oder der Kirche innerhalb des Friedhofes zu erfolgen.

(5) Feierlichkeiten sind derart abzuhalten, dass die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und die Bestimmungen des § 7 gewahrt bleiben.

Vorarbeiten für Bestattung

§ 12

(1) Die Vorarbeiten sind bis spätestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin abzuschließen. Bei Urnenbestattungen beträgt die Frist drei Stunden. Ansonsten kann die Bestattung nicht termingerecht durchgeführt werden.

(2) Zu den notwendigen Vorarbeiten zählen unter anderem das Beseitigen der Pflanzen und aller Gegenstände, insbesondere die Entfernung eines Grabdenkmals, wenn dieses aus Sicherheits- oder Platzgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstelle verbleiben kann.

Ausheben eines Grabes

§ 13

(1) Das Ausheben und Verschließen der Grabstelle ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Die vorübergehende Inanspruchnahme einer benachbarten Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung ist dabei zu dulden.

(3) Um notwendige Grabungsarbeiten durchzuführen, können hinderliche Gegenstände, Sträucher oder Bäume bei den Nachbargräbern von der Friedhofsverwaltung gänzlich entfernt oder zurückgeschnitten werden, ohne dass dadurch Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg geltend gemacht werden können. Die durch das Öffnen und Schließen des Grabes entfernte oder erforderlichenfalls abgeänderte gärtnerische Ausgestaltung des Grabes wird von der Stadtgemeinde Salzburg nicht ersetzt.

(4) Setzungen an Grabstellen anlässlich von Bestattungstätigkeiten sind zu dulden.

Grüfte

§ 14

(1) Die Abdeckung der Gruft ist wasserdicht und bruchsticher auszuführen.

(2) Die benutzungsberechtigte Person ist bei einer Arkadengruft für die ordnungsgemäße Erhaltung der inneren Wände, der Decke und des Bodenbelages der Arkaden verantwortlich.

(3) Das Öffnen oder Verschließen der Gruft hat fachgerecht zu erfolgen.

IV. Abschnitt Grabstellen

Arten von Grabstellen

§ 15

(1) Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabstellen auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.



(2) Jeder städtische Friedhof ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

- a) Erdgräber für einfachen und mehrfachen Belag (§ 16);
- b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) (§ 17);
- c) Aschengrabstellen (§ 18);
- d) Freigräber (§ 19).

(3) Die Arten von Grabstellen werden in Gräberordnungen je nach Ausmaß und Lage eingeteilt. Sie sind im Anhang detailliert dargestellt.

Erdgräber § 16

(1) Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen sowie (zusätzlichen) Urnen bestimmt sind. In Erdgräbern (Einfach- oder Doppeltgräber) dürfen maximal 6 Urnen beigesetzt werden. Bei der Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen ist die Beisetzung nach 10 Jahren auf derselben Stelle wieder möglich. Die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehende Platz sind zu berücksichtigen. Bereits beigesetzte Urnen können nicht mehr entnommen werden. In Erdgräbern ist die Verwendung von Urnenschächten nicht zugelassen. Sie werden eingeteilt in:

- a) Familiengräber (Einfach-, Doppelt- oder Mehrfachfamiliengräber);
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen;
- c) Ehrengräber.

(2) Familiengräber werden eingeteilt in:

- a) Einfaches Familiengrab: In diesen können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist 2 Erdbestattungen innerhalb von 10 Jahren erfolgen.
- b) Doppelt- bzw. Mehrfachfamiliengrab: Hier werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab zusammengeschlossen. Je nach ihren Ausmaßen bzw. ihrer örtlichen Lage werden Familiengräber 1., 2. und 3. Ordnung unterschieden.
- c) Eck-, Wand- und Mustergrab: Diese sind an den Ecken der Grabfelder angelegt oder entlang von Mauern oder Hecken angelegt. Mustergräber sind Familiengräber, die in besonderen, von der Stadtgemeinde Salzburg zur Verfügung gestellten Gruppen angelegt sind und bei denen eine besondere gärtnerische und bildhauerische Gestaltung gefordert ist.
- d) Sondergräber: Diese müssen hinsichtlich der Anlage nicht den Anforderungen des § 21 und den vorgeschriebenen Größen der Grabdenkmäler im Anhang entsprechen. Sondergräber werden von der Friedhofsverwaltung zu Sondergruppen zusammengefasst und somit extra ausgewiesen.

(3) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen: Gemeinschaftsgrabstellen sind in sich geschlossene Grabanlagen mit einem gemeinsamen Grabdenkmal, und ohne individuelle Kennzeichnung einzelner Gräber. Die Pflege und Gestaltung der Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

(4) Ehrengräber: Die Stadtgemeinde Salzburg kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, im Todesfall eine Ehrengrabstelle zuerkennen. Die Herstellung und Erhaltung von Ehrengrabstellen obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde Salzburg.

(5) Patenschaftsgräber: Diese werden ohne Grabstellengebühr an Benutzungsberechtigte mit der Auflage vergeben, die Grabstelle - insbesondere das Grabdenkmal - zu erhalten. Ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer weiteren Leiche oder Urne ist eine Grabstellengebühr zu entrichten.



(6) Im Sebastiansfriedhof werden keine Erdgrabstellen ausgewiesen. Die Beisetzung von Leichen- und Leichenteilen ist daher hier nicht möglich.

Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

§ 17

Grüfte sind ausgemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen sowie Urnen bestimmt sind. Das Grab- und Bepflanzungsausmaß ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Sie werden eingeteilt in:

- a) Wandgrüfte;
- b) Arkadengrüfte;
- c) Grüfte auf freiem Feld;
- d) Eckgrüfte;
- e) Gemeinschaftsgruftanlage;
- f) Notgrüfte.

Aschengrabstellen

§ 18

(1) Urnenerdgrabstellen sind Aschengrabstellen, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind. Die Verwendung von Urnen aus biologisch abbaubarem Material wird - ausgenommen bei Urnennischen und Urnensäulen - empfohlen. Im Sebastiansfriedhof sind bei Urnen mit Erdkontakt ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material zulässig. Da sich Urnen aus biologisch abbaubarem Material zersetzen, ist die spätere Entnahme unzulässig.

Aschengrabstellen dienen je nach Platzangebot der Aufnahme von 4 bis 5 Urnen.

Die Verwendung von Urnensäulen ist auf ausgewiesenen Gruppen dieser Grabstellenart zulässig. Hier sind Urnensäulen von 2 bis 3 Urnen plus die Beisetzung von zwei Urnen in der Erde möglich. Bei der Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen ist die Beisetzung nach 10 Jahren auf derselben Stelle wieder möglich. Diese Einschränkung gilt nicht für Naturbestattungsanlagen. Die Ausmaße der Aschengrabstellen sind im Anhang tabellarisch dargestellt. Die Verwendung von Urnenschächten ist nicht zugelassen.

(2) Urnenwandgräber: Aschengrabstellen entlang von Einfriedungen, in der Regel von Friedhofsmauern.

(3) Arkadenurnengrab am Sebastiansfriedhof: Diese Wiesenurnengräber sind Grabstellen, welche zur Aufnahme von bis zu 4 zersetzbaren Urnen bestimmt sind. Das Flächenausmaß der Grabstelle beträgt 100 cm x 100 cm und wird von Vermessungspunkten begrenzt.

Der Benutzungsberechtigte hat für die Anbringung von Gedenktafeln aus Untersberger Marmor mit einer Stärke von 2-3 cm zu sorgen, welche mit Namen und Sterbedaten zu versehen sind. Diese Tafeln können wahlweise rechteckig oder oval gestaltet sein. Die Höhe der Tafeln muss zwischen 50 cm bis maximal 90 cm, die Breite zwischen 30 cm bis maximal 60 cm betragen. Die Schrifthöhe hat ein Maß zwischen 2 und 3 cm aufzuweisen. Die Schrift ist in der Farbe Schwarz, Erdbraun (Umbra) oder Gold mit dunkler Kontur auszuführen. Die Situierung der Gedenktafel und die Form der Befestigung sind erst nach schriftlicher Festlegung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.

(4) Reihenurnengrab am Sebastiansfriedhof: Diese Wiesenurnengräber sind Grabstellen, welche zur Aufnahme von maximal 2 zersetzbaren Urnen bestimmt sind. Die Ruhefrist beträgt jeweils 10 Jahre. Das Ausmaß der Grabstelle beträgt 50 cm x 50 cm und wird von Vermessungspunkten begrenzt.

Reihenurnengräber werden von der Friedhofsverwaltung in festgelegter Reihenfolge belegt. Die Gedenktafeln für diese Urnengrabart werden von der Friedhofsverwaltung angebracht und zur Verfügung gestellt. Die Namen und Sterbedaten können im Auftrag



der benutzungsberechtigten Person auf dem jeweils nächsten freien Platz auf der Tafel durch ein befugtes Unternehmen eingraviert werden. Einzelne Namen werden nach Ende des jeweiligen Benutzungsrechtes nicht gesondert entfernt.

(5) Arkadenurnenplatz am Sebastiansfriedhof: Arkadenurnenplätze sind Plätze an einer Arkadengruft, welche mittels Aufnahme von bis zu 2 Urnen in einer Steinurne oder anderen Urnenbehältnis bestimmt sind. Art und Form dieser Urnenbehältnisse werden von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt vorgegeben.

(6) Urnennischen: Gemauerte Schächte zur Aufnahme von maximal 2 bzw. 4 Urnen (Zweier- und Vierernischen).

(7) Urnensäulen: Säulen zur Aufnahme von maximal 5 Urnen. Aschengrabstellen, an denen Urnensäulen zur Errichtung gelangen können, werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt – ebenso die Art der Ausführung.

(8) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzung: In sich geschlossene Grabanlagen, mit beispielsweise einem gemeinsamen Grabdenkmal, auch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber möglich. Zulässig sind hier nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material.

(9) Die Pflege und Gestaltung der Gemeinschaftsflächen der in Absatz 4 bis 7 beschriebenen Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.

Freigräber § 19

Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.

V. Abschnitt Gestaltungsvorschriften

Allgemeine Gestaltungshinweise § 20

(1) Benutzungsberechtigte Personen haben das Recht und die Verpflichtung, im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung ihre Grabstelle zu gestalten und zu pflegen.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten, dass insbesondere die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

Genehmigung von Grabdenkmälern und Ausstattungen § 21

(1) Eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist erforderlich für:

- a) Errichtung eines Grabdenkmales;
- b) Wiederverwendung eines Grabdenkmales;
- c) Veränderung eines Grabdenkmals (einschließlich Grabeinfassung und aller sonstigen baulichen Anlagen – ausgenommen Begräbniskreuze);
- d) Ausstattung und Abänderung der Grabstelle bzw. Gruft, welche über die bloße gärtnerische Ausschmückung hinausgeht.

(2) Die Genehmigung ist von der benutzungsberechtigten Person vor Ausführung der geplanten Maßnahmen einzuholen.



(3) Reparaturen an bestehenden Grabstellen sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, sofern keine Veränderung der genehmigten Inhalte einer Grabanlage erfolgt.

(4) Für den Antrag ist das von der Friedhofsverwaltung aufgelegte Formblatt zu verwenden und von der benutzungsberechtigten Person sowie von einem befugten Unternehmen zu unterfertigen. Reichen diese Angaben zur Beurteilung nicht aus, kann die Friedhofsverwaltung weitere Detailangaben fordern.

(5) Die Friedhofsverwaltung hat sich bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages eines Sachverständigen zu bedienen.

(6) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

(7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn den Bestimmungen der §§ 21, 22, 23 und 25 nicht entsprochen wird oder sonstige triftige Gründe dagegensprechen.

(8) Vor schriftlicher Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist sowohl der Benutzungsberechtigte als auch das befugte Unternehmen verantwortlich.

(9) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabdenkmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach erteilter Genehmigung errichtet worden ist.

(10) Wenn die Ausführung ohne Genehmigung erfolgt, oder von dieser abweicht, hat die Friedhofsverwaltung der benutzungsberechtigten Person die Beseitigung eines aufgestellten Grabdenkmals oder der baulichen Anlage aufzutragen. Wird diesem Auftrag binnen einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Frist nicht nachgekommen, so wird eine Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzungsberechtigten vorgenommen. Allfällige Strafbestimmungen bleiben davon unberührt.

Grabdenkmäler

§ 22

(1) Grabdenkmäler sind hinsichtlich äußerer Gestalt, Proportion, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild und die unmittelbare Umgebung der Grabstelle harmonisch einfügen. Grabdenkmäler müssen wetterbeständig und bruchsicher ausgeführt sein.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes gewahrt bleiben.

(3) Jede Erd-, Aschengrabstelle oder Gruft muss nach einer Beisetzung oder erfolgtem Neuerwerb des Benutzungsrechtes ehest möglich, längstens jedoch innerhalb eines Jahres mit einem Grabdenkmal sowie einer Grabeinfassung versehen werden.

(4) Als vorläufiger Ersatz für ein Grabdenkmal ist ein Provisorium aus Holz (Begräbniskreuz) zulässig. Dieses ist ehest möglich, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung zu entfernen und durch ein dauerhaftes Grabdenkmal zu ersetzen. Begräbniskreuze gelten nicht als Grabdenkmäler.

(5) Bei Neuerwerb einer Grabstelle für Urnenbeisetzungen als Vorsorgegrab ist ein Grabdenkmal innerhalb eines Jahres zu errichten.



(6) Bei Urnennischen sind bereits vorhandene Abdeckplatten zu verwenden. Bei neuen Abdeckplatten ist eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(7) Für jede Grabstelle ist nur ein Grabdenkmal zulässig.

(8) Urnenbehältnisse auf einer Erdgrabstelle sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Erdgrabstellen in historischen Friedhofsteilen, auf denen neben oder vor einem Grabdenkmal höchstens zwei Urnenbehältnisse für je eine Urne je Grabstelle erlaubt sind.

(9) Für Grabdenkmäler sind ausschließlich folgende Materialien zu verwenden:

a) Naturstein;

b) Betonwerkstein, sofern es sich um ein Grabdenkmal auf einem Familiengrab 3. Ordnung oder eine Aschengrabstelle 3. Ordnung handelt;

c) Holz, zulässig nur in neuen Friedhofsteilen. Der Holzanteil darf 2/3 der Vorderfläche (Kernstück und Sockel) nicht überschreiten – der Rest ist ausschließlich mit Naturstein auszuführen. Die Verwendung von Werkstoffplatten ist unzulässig;

d) Metalle;

e) Glas, wobei der Glasanteil 2/3 der Vorderfläche (Kernstück und Sockel) nicht überschreiten darf. Der Rest ist ausschließlich mit Naturstein auszuführen. Es ist nur bruchsisches Glas zulässig. Färbige Gläser dürfen lediglich eine dezente Farbgebung aufweisen. In historischen Friedhofsteilen ist Glas nur bei Grabstellen 3. Ordnung erlaubt.

(10) In historischen Friedhofsteilen gilt für Grabstellen der 1. und 2. Ordnung, Muster-, Eck- und Wandgräber sowie Grüfte: Mindestens 1/3 der Vorderfläche (Kernstück und Sockel) des Grabsteines muss derart handwerklich bearbeitet sein, dass die Oberfläche eine gut erkennbare und bearbeitete Struktur, welche per Hand angefertigt wurde, aufweist. Polierte, fein geschliffene oder ähnliche strukturlose Oberflächen sind hier somit unzulässig. Das Material Glas ist nicht erlaubt, ausgenommen bei Grabstellen 3. Ordnung. Dabei darf jedoch der Glasanteil 2/3 der Vorderfläche (Kernstück + Sockel) nicht überschritten werden.

(11) Sockel bei Grabdenkmälern sind zulässig. Bei Verwendung eines Sockels bei Grabdenkmälern aus Metall oder Holz muss dieser aus Stein ausgeführt sein. Bei Grabdenkmälern in 3. Ordnung ist auch Betonstein erlaubt. Der Sockel muss mit der kopfseitigen Nutzungsflächenbegrenzung fluchtbündig errichtet werden. Auf Friedhofsteilen, sowie bei allen Grabstellen 3. Ordnung darf die Sockelhöhe von 15 cm und Sockeltiefe von 30 cm nicht überschritten werden. Der Sockel darf die vorgegebene Grabdenkmalbreite nicht überschreiten.

(12) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß gestaltet sein. Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmales und dessen Proportionen anzupassen. Dargestellte Inhalte dürfen den guten Sitten nicht widersprechen.

(13) Anstriche an Steinen sind unzulässig. Ausgenommen sind Steinimprägnierungen, die in der Denkmalpflege zugelassen sind.

(14) Elektroinstallationen (inkl. Solarenergie) sind an Grabdenkmälern untersagt.

(15) Die Firmenbezeichnung des Ausführenden ist bei jedem Grabdenkmal auf der rechten Seitenfläche in etwa 30 cm über Erdniveau in dauerhafter, gut lesbarer und unauffälliger Weise ersichtlich zu machen.



- (1) Sämtliche Grabkreuze, Grabdenkmäler, Gedenksteine und sonstige bauliche Grabausgestaltungen müssen dauerhaft verkehrssicher aufgestellt sein.
- (2) Die Verkehrssicherheit der Grabausstattung muss auf Dauer gewährleistet sein und ist im Zweifel über Aufforderung der Friedhofsverwaltung von der benutzungsberechtigten Person schriftlich nachzuweisen.
- (3) Sämtliche Arbeiten, welche die Verkehrssicherheit betreffen, dürfen nur von befugten Unternehmen ausgeführt werden. Dieses hat den Stand der Technik zwingend einzuhalten. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Ausführungsbestätigung vorzulegen.
- (4) Bei Familiengräbern und Aschengrabstellen 1. und 2. Ordnung, Muster-, Wand- und Eckgräber inklusive Grüfte müssen Grabdenkmäler auf einem Fundament, welches mindestens 80 cm unter Niveau reicht, zur Aufstellung gebracht werden.
- (5) Bei Familiengräbern und Aschengrabstellen 3. Ordnung dürfen Grabdenkmäler nur auf Plattenfundamenten, die nicht über das Niveau der anstehenden Erdoberfläche ragen, aufgestellt werden.
- (6) Fundamente (Tiefen- und Plattenfundamente) dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau der anstehenden Erdoberfläche ein Fundamentvorsprung von 10 cm zulässig.
- (7) Die Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend nach dem Stand der Technik so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sockel, Grabdenkmäler, Einfassung und Fundament sind miteinander derart zu verbinden, dass die Standfestigkeit gegeben ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (8) Grababdeckplatten auf Grabstellen müssen insbesondere hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit dem Stand der Technik entsprechen.
- (9) Inhaber des Benutzungsrechtes haben die Grabstelle und die sonstigen baulichen Anlagen stets in sicherem Zustand zu halten (Verkehrssicherungspflicht). Sie sind insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabdenkmälern, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon gefährdet ist. Augenscheinliche Gefahren sind umgehend von der benutzungsberechtigten Person auf deren Kosten zu beheben.
- (10) Für die fachgerechte Überprüfung und Herstellung der Sicherheit einer Grabstelle und der sonstigen baulichen Anlagen des Grabdenkmals ist ausschließlich der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

Entfernung von Grabdenkmälern

§ 24

- (1) Werden Grabdenkmäler oder sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder abweichend davon errichtet, sind diese von der benutzungsberechtigten Person zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabdenkmäler und baulichen Anlagen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person entfernen lassen.



(2) Grabdenkmäler oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Mindestruhefrist bzw. des Benutzungsrechtes nur für Instandsetzungsmaßnahmen oder Beerdigungen vorübergehend entfernt werden.

Grabeinfassungen und –abdeckungen

§ 25

(1) In historischen Friedhofsteilen ist als Material für die Einfassung und Abdeckung ausschließlich Naturstein oder Betonwerkstein zulässig. Lose Einfassungssteine sind gestattet, sofern sie gegen Wegrollen fachgerecht gesichert sind.

(2) In neuen Friedhofsteilen ist die Bepflanzungsfläche mit Pflanzen/Naturrasen auszustatten und/oder mit Kies zu bedecken. Der Kies ist dabei mit einem Metallrasenband einzufassen, um ein Ausfließen zu verhindern.

Als Einfassung der Bepflanzungsfläche ist eine niedrige Hecke von max. 30 cm Höhe, Metallrasenbänder (Höhe bis 10 cm), befestigte Natursteine (Durchmesser 10 – 20 cm) zulässig.

(3) Nach Erdbestattungen ist eine vorübergehende Holzeinfassung zulässig. Grabeinfassungen aus Kunststoff wie jede Form eines Zaunes sind unzulässig. Betonwerkstein darf nur bei Familiengräbern 3. Ordnung und bei Aschengrabstellen 3. Ordnung verwendet werden.

(4) Die Breite (Stärke) der Einfassung ist wie folgt limitiert:

- a) Grabstellen 1. und 2. Ordnung max. 20 cm;
- b) Grabstellen 3. Ordnung max. 15 cm.

(5) Die Höhe der Einfassung ist wie folgt limitiert:

- a) Grabstellen 1. und 2. Ordnung max. 25 cm;
- b) Grabstellen 3. Ordnung max. 15 cm. Als Messpunkt gilt das natürlich gewachsene Urgelände.

(6) Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

Grabstellenausgestaltung

§ 26

(1) Alle Grabstellen haben den Vorgaben dieser Friedhofsordnung zu entsprechen.

(2) Die Pflege oder Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung gestattet. Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen nicht individuell ausgestaltet werden.

(3) In den städtischen Friedhöfen werden Grabstellen entweder mit oder ohne Pflanzflächen ausgewiesen. Grabstellen ohne Pflanzflächen werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(4) Die Gestaltung der Grabstelle ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Würde des Friedhofes muss in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(5) Jede Grabstelle muss ehest möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach einer Bestattung oder Erwerb des Benutzungsrechtes bestimmungsgemäß angelegt werden. Die Pflanzfläche ist gärtnerisch zu gestalten und laufend zu pflegen.



(6) Nach einer Bestattung ist erforderlichenfalls mit dem Aushubmaterial ein Grabhügel anzulegen und die Graboberfläche einfach zu formieren. Die allfällige Entsorgung des Erdmaterials obliegt der benutzungsberechtigten Person.

(7) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche vorgenommen werden und seitlich nicht aus der Bepflanzungsfläche ragen. Sie darf keinesfalls Flächen außerhalb der Grabstelle beeinträchtigen. Auf der Bepflanzungsfläche dürfen weder Bäume noch Sträucher gesetzt werden. Ausgenommen sind kleinwüchsige Gehölze, welche eine maximale Höhe von 70 cm nicht überschreiten.

(8) Außerhalb der Bepflanzungsfläche dürfen Pflanzen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden.

(9) Die Verwendung von Blähton, Fliesen, Glasbruch, Kunststoffrasen, Platten jeglicher Art, Teppichen und Ähnlichem zur Ausgestaltung der Grabstelle und Durchgängen ist untersagt.

(10) Bei Grabstellen auf „historischen Friedhofsteilen“ sind neben Grabdenkmälern auch Grabeinfassungen vorzusehen. Unzulässig ist:

- a) Abdecken von Grabstellen, ausgenommen genehmigungspflichtiger Grabdeckplatten;
- b) Umhüllen, Verschalen oder Einhausen der Grabdenkmäler mit Folien, Netzen, Holzplatten oder sonstigen Materialien.

(11) Bei Grabstellen auf „neuen Friedhofsteilen“ ist untersagt:

- a) Gänzlich Abdecken von Grabstellen mit Platten;
- b) Umhüllen, Verschalen oder Einhausen der Grabdenkmäler mit Folien, Netzen, Holzplatten oder sonstigen Materialien;
- d) das getrennte Aufstellen einer Urne zusätzlich zu einem Grabdenkmal.

(12) Eine fixe Montage einer Laterne oder einer Blumenvase ist bei Urnennischen sowie Urnensäulen nicht gestattet.

(13) Bei Urnensäulen ist das Aufstellen von Laternen, Vasen und anderen Grabutensilien nicht gestattet.

Größen der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen

§ 27

(1) Grabdenkmäler und Urnensäulen dürfen in ihrer räumlichen Ausdehnung die nachstehende Grabmaße (Angaben in cm) nicht über- bzw. unterschreiten. Die Höhe der Grabdenkmäler und -kreuze ist ab anstehendem Bodenniveau (Erdsniveau) zu messen.

(2) Grabdenkmäler haben eine Mindestdicke von 10 cm (lt. ÖNORM B 3113 Anhang B) aufzuweisen.

(3) Maße der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen für historische Friedhofsteile:

Erdgräber	Grabdenkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungsfläche inkl. Einfassung (L x B)
1. Ordnung und Wandgräber	150-160 x 100	190-200 x 100	250 x 100



1. Ordnung doppelt und Wandgräber doppelt	150-160 x 180	190-200 x 160	260 x 250
2. Ordnung	130-140 x 100	190-200 x 100	250 x 100
2. Ordnung doppelt	150-160 x 160	190-200 x 160	260 x 250
3. Ordnung	120-130 x 80	175-185 x 80	160 x 80
3. Ordnung doppelt	120-130 x 130	175-185 x 150	160 x 220

(H = Höhe, B = Breite, L = Länge jeweils in cm)

Die Maße der Eckgräber und -grüfte richten sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, wobei die Maße für Familiengräber 1. Ordnung als Mindestmaße zu gelten haben.

Urnengräber	Grab- denkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungs- fläche inkl. Einfassung (L x B)
1. Ordnung	90-100 x 80	175-185 x 80	100 x 100
1. Ordnung doppelt	90-100 x 130	175-185 x 80	100 x 200
2. Ordnung	70-80 x 60	150-160 x 60	100 x 100
3. Ordnung	30 x 40 („Pultstein“ mit Tiefe 30cm)	-	100 x 90

(4) Entsprechen die Ausmaße der bestehenden Grabstellen nicht den in Abs. 2 dargestellten Tabellen, so sind die in der Natur bestehenden Ausmaße Gestaltungsgrundlage. Wenn es innerhalb dieser Gruppen zum Zwecke der Erreichung einer gleichmäßigeren Gestaltung und besseren Einfügung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung diese Ausmaße nach Beendigung eines Benutzungsrechtes anlässlich der Verleihung des neuen Benutzungsrechtes im Einzelfall auch abändern. Bei der Neuanlage einer Grabstelle ist diese an die Ausmaße der unmittelbar angrenzenden Grabstellen anzupassen.

(5) Maße der Grabdenkmäler und Bepflanzungsflächen in neuen Friedhofsteilen:

Erdgräber	Grab- denkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungs- fläche (L x B)
1. Ordnung, Muster- und Wandgräber	150-160 x 80	190-200 x 80	160 (±10) x 100
1. Ordnung doppelt, Muster- und	150-160 x 150	190-200 x 150	160 (±10) x 200



Wandgräber doppelt			
2. Ordnung	130-140 x 80	190-200 x 80	160 (±10) x 100
3. Ordnung	120-130 x 80	175-185 x 80	160 (±10) x 100
3. Ordnung doppelt	120-130 x 130	175-185 x 130	160 (±10) x 200

Urnengräber	Grab- denkmäler (H x B)	Grabkreuze (H x B)	Bepflanzungs- fläche (L x B)
1. Ordnung	90-100 x 80	175-185 x 80	110 (±10) x 100
1. Ordnung doppelt	90-100 x 130	175-185 x 80	110 (±10) x 200
2. Ordnung	70-80 x 60	150-160 x 60	110 (±10) x 100
3. Ordnung	30 x 40 („Pultstein“ mit Tiefe 30cm)	-	110 (±10) x 100

Urnensäulen	H (Höhe bis Deckelober- kante in cm)	D (Außen- Durch- messer bzw. Kantenlänge in cm)	Bemerkung
2 Urnen	70-80	28-30	Keine Bepflanzungs- fläche erlaubt
3 Urnen	105-115	28-30	
4 Urnen	140-150	28-30	
5 Urnen	175-185	28-30	

Regenwasser- Urnen	100-120	

(6) Die Grundplatte der Urnensäulen hat eine Grundfläche von 60 x 60 cm aufzuweisen. Sie ist erdniveaugleich (eben) zu verlegen.
Die Grundplatte von Regenwasserurnen hat einen Durchmesser von 100-110 cm und einen mittigen Durchlass von mind. 18 cm Durchmesser aufzuweisen.

VI. Abschnitt Grabpflege

Grabpflege



§ 28

(1) Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle dauerhaft in einem Zustand zu erhalten, der den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung entspricht. Insbesondere ist die Verkehrssicherheit dauerhaft aufrecht zu erhalten.

(2) Verwelkte Pflanzen oder Kränze sind von den Grabstellen zu entfernen.

(3) Abfälle sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern für Kompost und Restmüll zu sammeln.

(4) Umweltschädigende Mittel dürfen nicht verwendet werden.

(5) Das am Friedhof zur Verfügung stehende Wasser ist sparsam zu verwenden. Es handelt sich dabei um nicht trinkbares Nutzwasser.

(6) Setzungen der Grabfläche bzw. Grabanlage sind ehestmöglich von der benutzungsberechtigten Person instand zu setzen.

(7) Sebastianfriedhof: Um das wertvolle Erscheinungsbild zu erhalten, hat die Wiesenflächen vor den Arkadengängen für den Betrachter weiterhin unberührt zu erscheinen. Die Herstellung einer Einfassung ist nicht erlaubt. Für das Aufstellen von Kerzen, Blumen oder kleinen Trauergegenständen werden von der Friedhofsverwaltung Tassen bei den Arkadengängen zur Verfügung gestellt. Alte Trauergegenstände können von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden.

(8) Streifen zwischen den Gräbern stehen allen Friedhofsbesuchern als Durchgänge zur Verfügung. Durchgänge sind kein Teil der Nutzungsfläche und werden von der Friedhofsverwaltung verwaltet bzw. gepflegt. Ist die Verkehrssicherheit an oder um Grabstellen nicht gegeben oder eingeschränkt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine oder mehrere Grabstellen inkl. deren Durchgänge abzusperren.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

Ausnahmeregelungen

§ 29

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Einzelfall von den Bestimmungen des § 5 Friedhofs- und Grabstellenauswahl, § 22 Grabdenkmäler, § 25 Grabeinfassungen und Grababdeckungen sowie § 26 Grabstellenausgestaltung abzuweichen bzw. schriftliche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Strafbestimmungen

§ 30

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, gemäß § 46 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 € geahndet.

Gebühren

§ 31



Für die Benutzung der von der Stadtgemeinde Salzburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Übergangsbestimmung

§ 32

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benutzungsrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung anzusehen. Auf Grabstellen, für die nach bisherigem Recht Benutzungsrechte erworben worden sind, dürfen Grabdenkmäler entsprechend den bisherigen Regelungen gesetzt werden, soweit die Genehmigung für diese Grabdenkmäler vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung erteilt worden ist.

Inkrafttreten

§ 33

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Salzburger Friedhofsordnung 2020 (Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 11.12.2019, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2019) außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Christian Stadler



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>